

TSC Nordlicht Rostock e.V.

Zuschuss-Richtlinie

für Teilnehmer an DTV-Wettkämpfen

im Amateurbereich

Diese Zuschussrichtlinie regelt alle dem Verein zumutbaren Kosten, entstanden durch Aufwendungen der Mitglieder, die durch ihre tanzsportlichen Aktivitäten die Aufgaben der Vereinssatzung erfüllen und/oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern.

Sie gilt für alle aktiven Amateurpaare, die im Namen des TSC Nordlicht Rostock e.V. an Wettkämpfen teilnehmen, grundsätzlich jedoch erst ab der **D-Klasse** des Deutschen Tanzsportverband e.V..

Diese dürfen grundsätzlich nicht aus Beitragseinnahmen der Mitglieder gedeckt werden, sondern müssen über Mittel der städtischen bzw. Sportförderung des Landes sowie Spenden finanzierbar sein.

1. Allgemeine Grundsätze

- Zuschüsse können nur für tatsächlich entstandene Kosten erfolgen.
- Ausgaben sollen nach dem Prinzip der Kostenminimierung erfolgen.
- Es gilt dabei der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anspruchsteller.
- Alle Aufwendungen sind durch Original-Rechnungen oder Quittungen zu belegen.
- Über die Bezuschussung und die letztliche Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand nach Prüfung des Antrages und Verfügbarkeit der Mittel.

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Teilnehmer an Amateurwettkämpfen und deren Betreuer. Als Betreuer gelten Trainer oder Übungsleiter bzw. im Falle deren Verhinderung ausgewählte, geeignete Vertreter.

Bei Minderjährigen bzw. Schülern ohne eigenes Einkommen kann der Antrag auf Zuschuss auch durch ein Elternteil gestellt werden.

3. Zuschüsse zu Fahrten und Reisen

Bezuschusst werden können Kosten für Fahrten zu Tanzsportseminaren, Wettkämpfen sowie Sportförderlehrgängen (auch Kaderteilnahmen) innerhalb Deutschlands.

Aufwendungen für Auslandseinsätze können ebenfalls bezuschusst werden, falls vor Beginn der Maßnahme die Genehmigung durch den Vorstand erfolgt ist.

Als Ansatz für Reisekosten gelten die jeweils gültigen Sätze des Bundesfinanzministeriums für Dienstreisen (z. Zt. 0,30 EUR pro Fahrkilometer)

Alternativ bzw. hinzukommen können:

- bei Bahnfahrten Kosten des Tickets der 2.Klasse
- Tagegeld 28,00 EUR (über 24 Stunden)
 14,00 EUR (zwischen 8 und 24 Stunden)
- Übernachtungspauschale 20,00 EUR

Höhere Aufwendungen für Übernachtungen können nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand bezuschusst werden. Kosten für Frühstück sind im Rahmen des Tagegeldes bereits berücksichtigt.

Auslandtagegelder und Übernachtungssätze gemäß interner Regelung nach Inlandsreisen abgerechnet.

4. Sonstige Aufwendungen

Bezuschusst werden können nur Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Wettkampftätigkeit stehen.

- Startgelder
- Parkgebühren
- Gebühren für Tanzsportseminaren und -trainingslager

5. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt ab dem 08.12.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand.

Mit der erstmaligen Beantragung eines Zuschusses erkennt der Antragsteller automatisch die Bedingungen dieser Richtlinie an.

Güstrow, den 08. Dezember 2024